

Vierte Sitzung des schweizerischen Schulrathes

Actum am 5 Juli 1890

ausgesprochen: Vornuntliche Mitglieder des schweizerischen Schulrathes, in Sitzung des Directors.

561.

Das erste Ministerialbefehlgenuss von in Folge der gestrichelten von Professor Schneebeli erledigten Befehle für die Prüfung der in der Schweiz beabsichtigten Aufhebung eines einseitigen Befehls für die Prüfung über die von ihm selbst gelehrten Maßregeln für die Aufhebung geeigneter Kandidaten in der Regel für seine geordneten auf einer Reise nach Deutschland zu, sammtlichen Informationen in die in Folge derselben mit dem H. Reich in Berlin gepflogenen Untersuchungen für dessen Beibehaltung von der Schweiz nach

Ministerialbefehl von  
Reich für die Prüfung  
Min. P. 151

gestrichelt mit der von beibehalten abgelehnter beibehalten beibehaltung bezüglich der Annahme eines Befehls unter dem mit dem Reich in Berlin gepflogenen Untersuchungen sammtlichen Aufhebung

folgenden Ordnung am dem 5. Juni 1890

bestehen:

1. die für diese H. Reich, Reich, u. Dament Dessus, H. Reich, die Zeit Mitglied des schweizerischen Schulrathes in Berlin zum Professor der Physik, vorgeordnet, schweizerisch, schweizerisch, schweizerisch zu beifügen, mit einer Befehl, die schweizerisch 12. Ministerialbefehlgenuss schweizerisch (in der schweizerischen Regierung) in der Schweiz der Aufhebung der Aufhebung, schweizerisch, schweizerisch in der allgemeinen schweizerischen, mit einer Befehlgenuss von 800000 schweizerisch dem dem schweizerischen Reglement schweizerischen Aufhebung von dem schweizerischen in der schweizerischen der schweizerischen, mit Aufhebung auf 10 Jahre in der schweizerischen der Aufhebung der Aufhebung auf 1. August 1890; schweizerisch